

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Zwei-Fächer Bachelorstudiengangs Sozialpädagogik  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
(Fachprüfungsordnung Sozialpädagogik Zwei-Fächer B.A.)**

**Vom 29. November 2023**

Veröffentlichung vom 8. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 2)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 25. Oktober 2023 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienziel
  - § 3 Studienaufbau
  - § 4 Studienjahr
  - § 5 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüfungsleistungen
  - § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
  - § 10 Bachelorarbeit
  - § 11 Bildung der Fachnote
  - § 12 Inkrafttreten
- 
- Anlage Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen
  - Anhang Studienverlaufsplan für das Fach „Sozialpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

## **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Faches Sozialpädagogik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

## **§ 2** **Studienziel**

Das Fach Sozialpädagogik ist als Bestandteil des Zwei-Fächerstudiengangs mit dem Profil berufliche Bildung konzipiert. Der Bachelorabschluss in diesem Fach qualifiziert zur Teilnahme an dem konsekutiven Masterstudiengang, der wiederum schließlich zu einer Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen und beruflichen Gymnasien des Sozialwesens befähigt. Außerdem soll der Abschluss im Fach Sozialpädagogik den Absolventinnen und Absolventen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Handlungsfeldern der Sozial- und Kindheitspädagogik mit Schwerpunkt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ermöglichen.

## **§ 3** **Studienaufbau**

Das Fach Sozialpädagogik wird als gleichgewichtetes Fach im Umfang von 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs studiert.

## **§ 4** **Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

## **§ 5** **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Pädagogik festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:

Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 6** **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 7** **Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der PVO für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
2. die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
3. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
4. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
5. die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die zuständigen Einrichtungen für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der PVO für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

## § 8 Prüfungsleistungen

Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Sieht die Modulübersicht für ein Modul mehrere mögliche Prüfungsformen vor, trifft die oder der Dozierende die Auswahl der Prüfungsform und gibt die Anforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt.

Prüfungsleistung	Umfang
Klausur	1 bis 1,5 Zeitstunden
Mündliche Prüfung	20 bis 25 Minuten
Portfolio	12 bis 18 Seiten (veranstaltungsbegleitend)
Präsentation	20 bis 30 Minuten (veranstaltungsbegleitend)
Präsentation und Ausarbeitung	20 bis 30 Minuten und 6 bis 8 Seiten
Projektbericht	15 bis 20 Seiten
Hausarbeit	12 bis 18 Seiten

## § 9 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:
  1. Seminare im Modul „Bildung und Erziehung: Methodologische und methodische Grundlagen der Pädagogik (paedSozpSb1P2-01a), die ein Kompetenz- oder Gruppentraining sind
  2. Tutorien und Seminare im Modul „Diversitätsbewusste Pädagogik“ (paedSozpSb2SP1-01a)

*Begründung für die Seminare in „Bildung und Erziehung: Methodologische und methodische Grundlagen der Pädagogik“ (paedSozpSb1P2-01a):*

Das Modul ist grundlegend für die Entwicklung eines tieferen Verständnisses für wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung. Die Inhalte der Vorlesung werden im Seminar vertieft und durch gemeinschaftliche Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes werden Forschungsabläufe selbst erfahren. Die wesentlichen Lernziele dieses Moduls sind, dass die Studierenden einen Forschungsprozess nachvollziehen können, verschiedene Forschungsmethoden kennen und Datenauswertung beherrschen. Diese Kompetenzen lassen sich nur erfahrungsbasiert erwerben. Zudem ist die kooperative Durchführung des studentischen Forschungsprojektes auf eine verlässliche Teilnahme aller Studierenden angewiesen.

*Begründung für die Tutorien (Gruppentrainings) und Seminare (Diversitytrainings) in „Diversitätsbewusste Pädagogik“ (paedBaSb2SP1-01a):*

Zu den Lernzielen dieses Moduls gehört es, dass die Studierenden miteinander lernen, gruppenspezifische Aspekte wahrzunehmen. Es geht darum, eine reflektierte Haltung gegenüber Inklusion, Heterogenität und Diversität zu erproben und zu reflektieren. Dafür ist die Arbeit in festen Gruppen erforderlich und es muss eine Vertrauensbasis entstehen,

die es den Studierenden ermöglicht, eigene Erfahrungen zu sammeln und sich mit Kommilitoninnen und Kommilitonen darüber auszutauschen. Das Qualifikationsziel ist nur über eine regelmäßige Teilnahme zu erreichen.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; darüber hinaus sind zwei weitere Fehlzeiten möglich, sofern Krankheitsgründe oder vergleichbare Verhinderungsgründe nachweislich vorliegen. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

### **§ 10** **Bachelorarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüferinnen oder Prüfern ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; sie kann stattdessen durch weitere Personen erfolgen, sofern sie die in der PVO geforderte Mindestqualifikation besitzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 11** **Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Module, die in der Modulübersicht (siehe Anlage) aufgeführt sind, gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten mit den in der Anlage zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

### **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 29. November 2023 erteilt.

Kiel, den 29. November 2023

Prof. Dr. Ulrich Müller  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

<b>paedSozpSb3SP3-01a</b>		<b>Professions- und Handlungsfelder der Sozialpädagogik</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	1 oder 2 Semester	P	keine	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Einführung	S	2	3	P	Hausarbeit oder Präsentation und Ausarbeitung	benotet	100 %	
Seminar: Vertiefung	S	2	3	P				
Kolloquium: Theorie-Praxis-Verknüpfung	KO	2	3	P				
<b>paedBaSb1P1-01a</b>		<b>Bildung und Erziehung: Historisch-systematische Zugänge</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	P	keine	8 LP /240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Geschichte pädagogischen Denkens und Handelns	V	2	2	P	Hausarbeit oder Präsentation und Ausarbeitung	benotet	100 %	
Seminar: Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik	S	2	3	P				
Selbststudium			3	P				
<b>paedSozpSb1P2-01a</b>		<b>Bildung und Erziehung: Methodologische und methodische Grundlagen der Pädagogik</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	P	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Methodologische und methodische Grundlagen der Pädagogik	V	2	2	P	Klausur	benotet	100 %	
Seminar: Forschungsmethodisches Praktikum	*S	2	3	P				
Praktische Übung: Qualitative Methoden	*PÜ	2	3	P				
*Anwesenheitspflicht								
<b>paedSozpSb3SP2-01a</b>		<b>Gender – Sexuelle Bildung – Prävention – sozialpädagogische Handlungsmethoden</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 oder 2 Semester	P	keine	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	V	2	3	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Handlungsmethoden	S	2	3	P				
Praktische Übung: Handlungsmethoden	*PÜ	2	3	P				
<b>polwSozpaed-01a</b>		<b>Sozialpolitik und soziale Ungleichheiten</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP /Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	P	Keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Das politische System Deutschlands	V	2	3	P	Portfolio	benotet	100%	
Seminar: Sozialpolitik und soziale Ungleichheiten	S	2	5	P				
Als Prüfungsvorleistung ist im Rahmen der Vorlesung eine unbenotete Klausur (von mind. 30 und max. 90 Minuten) zu absolvieren.								
<b>paedSozpSb2AP3-01a</b>		<b>Aufwachsen in modernen Gesellschaften</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	P	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Einführung	V	2	3	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Vertiefung	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				

<b>paedSozpSb5SP5-01a</b>		<b>Adressat*innen der Sozialpädagogik – Forschungswerkstatt</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 oder 2 Semester	P	keine	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar	S	2	3	P	Hausarbeit oder Präsentation und Ausarbeitung oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Kolloquium	KO	4	5	P				
<b>paedSozpSb2SP1-01a</b>		<b>Diversitätsbewusste Pädagogik</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
6. Semester	1 Semester	P	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Diversitätsbewusste Pädagogik und sozialpädagogische Professionalität	V	2	3	P	Mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Tutorium: Gruppentrainings	*T	3	3	WP				
Seminar: Diversitytraining	*S	3	3	WP				
Praktische Übung	*PÜ	2	4	P				
Je nach Angebot belegen die Studierenden entweder ein Tutorium oder ein Seminar. *=Anwesenheitspflicht								

**Anhang: Studienverlaufsplan für das Fach „Sozialpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**  
(nicht Bestandteil der Satzung)

Semester*	Module	Lehrform*	Status*	SWS*	LP*	LP/Jahr
1 (WiSe)	Professions- und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	2 S + KO	P	6	9	25
	Bildung und Erziehung: Historisch-systematische Zugänge	VL + S	P	4	8	
2 (SoSe)	Bildung und Erziehung: Methodologische und methodische Grundlagen der Pädagogik	VL+S + PÜ	P	6	8	
3 (WiSe)	Gender – Prävention – sexuelle Bildung – sozialpädagogische Handlungsmethoden	VL+S + PÜ	P	6	9	27
	Sozialpolitik und soziale Ungleichheiten	VL+S	P	4	8	
4 (SoSe)	Aufwachsen in modernen Gesellschaften	VL+S	P	4	10	
5 (WiSe)	Adressat*innen der Sozialpädagogik - Forschungswerkstatt	S+KO	P	6	8	18
6 (SoSe)	Diversitätsbewusste Pädagogik	VL+S/T + PÜ	P	7	10	

\* WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte  
VL = Vorlesung; S = Seminar; KO = Kolloquium; T = Tutorium  
P = Pflichtmodule